

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ramelow (DIE LINKE)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Beamtenrechtliche Versorgungsansprüche

Die **Kleine Anfrage 3323** vom 9. August 2013 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit der Diskussion über den Sinn und Zweck des Zeitbeamtentums, welche aufgrund des Ausscheidens des ehemaligen Regierungssprechers Zimmermann in den letzten Wochen geführt wurde, war auf Focus-Online vom 3. August 2013 darauf verwiesen worden, dass der jetzige Finanzminister Dr. Voß einen Tag vor seiner Berufung zum Minister noch in Thüringen verbeamtet wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Planstelle und mit welchen Dienstbezügen erfolgte die Ernennung des jetzigen Ministers Dr. Voß zum Beamten des Freistaats Thüringen im Dezember 2010?
2. Welche rechtlichen Verpflichtungen ergeben sich aus der Ernennung zum Beamten im Dezember 2010 für den Freistaat Thüringen, wenn das Ministeramt beendet wird?
3. Wie und in welcher Höhe teilen sich der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen die künftigen Versorgungslasten für Minister Dr. Voß? Wurde gegebenenfalls eine Abfindung gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wie hoch sind die dem Freistaat Thüringen entstehenden Gesamtkosten für die Versorgungsansprüche, die aus der Verbeamtung im Dezember 2010 entstehen werden?
5. Welche Alternativen gab es zur Ein-Tages-Verbeamtung und welche Auswirkungen ergäben sich aus diesen Alternativen auf den Thüringer Landeshaushalt und auf die Versorgung des (dann ehemaligen) Ministers?
6. Hätte Minister Dr. Voß nach Kenntnis der Landesregierung nach sächsischem Landesrecht aus seiner Dienstzeit als Staatssekretär Anspruch auf laufende Ruhestandsbezüge gehabt, wie z. B. Herr Minister Machnig? Hätte er dann in Sachsen auf eigenen Wunsch ausscheiden müssen, wenn von einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses in Sachsen nicht ausgegangen werden konnte? Hätte dies dann die rentenrechtliche Nachversicherung zur Folge gehabt?
7. Wie hoch ist der Differenzbetrag, der sich aus der Verbeamtung in Thüringen und der Berufung zum Minister einerseits und der rentenrechtlichen Nachversicherung und einer Berufung als ausgeschiedener Zeitbeamter aus dem Nachbarbundesland andererseits ergibt?

8. Wann hat das Kabinett die oben dargestellten Facetten der Tagesverbeamtung erörtert und war die gesamte Kostenbelastung für den Thüringer Landeshaushalt unter Berücksichtigung möglicher Alternativen und auch aller künftigen Pensionslasten Gegenstand der Beschlussfassung im Kabinett?

Der **Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Herr Dr. Voß wurde mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen versetzt. Ihm wurde der Dienstposten eines Staatssekretärs, unter Einweisung in eine Planstelle der Wertigkeit B 9 Thüringer Besoldungsordnung (ThürBesO), übertragen. Eine entsprechende Planstelle stand im Landeshaushalt zur Verfügung.

Dienstbezüge aufgrund der Ernennung zum Staatssekretär wurden durch den Freistaat Thüringen nicht gezahlt. Gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Ministergesetz (ThürMinG) (a.F.) werden die Amtsbezüge als Minister vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem das Amtsverhältnis beginnt. Darüber hinaus ist in § 15 Abs. 1 ThürMinG (a.F.) geregelt, dass für einen Zeitraum, für den Amtsbezüge zu zahlen sind, der Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bis zur Höhe der Summe des Amtsgehalt und des Familienzuschlags (Ministerbezüge) ruht.

Zu 2.:

Einleitend wird festgestellt, dass keine Ernennung, sondern eine Versetzung als Beamter stattgefunden hat.

Der § 14 Abs. 2 ThürMinG a.F. bestimmt im Wesentlichen, dass bei Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung der Beamte in den Ruhestand tritt, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate mit seinem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand entsteht ein Anspruch auf Beamtenversorgung nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Des Weiteren besteht ein Beihilfeanspruch gemäß § 87 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Zu 3.:

Die Versetzung von Herrn Dr. Voß vom Freistaat Sachsen zum Freistaat Thüringen als aktiver Beamter fällt unter die Vorschriften der Versorgungslastenteilung zwischen den beteiligten Dienstherrn.

Im Zeitpunkt der Versetzung nach Thüringen galt gemäß Artikel 125a Abs. 1 Grundgesetz noch die Vorschrift des § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG - Stand: 2006), wonach der Freistaat Sachsen anteilig die zukünftigen Versorgungskosten für die dort erworbenen Versorgungsansprüche trägt.

Durch den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLT-StV), der zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde für Bund-/Länderübergreifende Dienstherrnwechsel die frühere Regelung des § 107b BeamtVG, wonach ab Eintritt in den Ruhestand eine anteilige Beteiligung des früheren Dienstherrn an den laufenden Versorgungskosten erfolgte, durch die Zahlung einer Abfindung (Kapitalbetrag) ersetzt.

Fälle der Versorgungslastenteilung, bei denen die Personalmaßnahme noch unter die Regelung des § 107b BeamtVG fiel, der Versorgungsfall aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages noch nicht eingetreten war, gelten als so genannte Schwebefälle im Sinne des § 11 VLT-StV. Gemäß § 11 Abs. 3 VLT-StV wird in diesen Fällen der Abfindungsbetrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Versorgungsfalles, d.h. dem Eintritt in den Ruhestand, fällig und ist von Sachsen an Thüringen zu zahlen.

Berechnungsgrundlage für den Abfindungsbetrag sind neben dem Bemessungssatz (hier: 25 Prozent) die in Sachsen im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sowie die dynamisierten Dienstbezüge, die im Zeitpunkt der Versetzung zugestanden haben (§ 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5, 6 VLT-StV). Des Weiteren erfolgt eine Verzinsung des Abfindungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gemäß § 11 Abs. 4 VLT-StV.

Da der genaue Zeitpunkt der zukünftigen Ruhestandsversetzung von Herrn Minister Dr. Voß nicht bekannt ist, kann zur exakten Höhe des durch Sachsen künftig zu zahlenden Abfindungsbetrags derzeit keine Aussage getroffen werden. Die Abfindung ist gemäß § 8 Abs. 1 VLT-StV von Sachsen zu berechnen. Die gesamten in Sachsen erworbenen Versorgungsansparungen werden aber letztlich durch die Zahlung des pauschalierten Abfindungsbetrages durch Sachsen getragen.

Zu 4.:

Die dem Freistaat Thüringen entstehenden Gesamtkosten für die Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis sind nicht bezifferbar, da der Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und die daraus resultierende ruhegehaltfähige Dienstzeit, die Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Laufzeit der Beamtenversorgung nicht fest stehen. Zudem wird gemäß § 15 Abs. 3 ThürMinG a.F. eine Verrechnung mit der Ministerversorgung erfolgen.

Zu 5.:

Voranstellend ist zunächst mitzuteilen, dass keine "Ein-Tages-Verbeamtung" vorgenommen wurde, sondern eine Versetzung auf der Grundlage von § 15 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfolgte. Das aufgrund der Versetzung nach Thüringen fortgeführte Beamtenverhältnis ist, wie bei anderen Beamten, ein solches auf Lebenszeit. Alternativ zur Versetzung hätten aus hiesiger Sicht (statusrechtlich und theoretisch) folgende Möglichkeiten bestanden:

- a) Ernennung zum Mitglied der Landesregierung in Thüringen ohne vorherige Versetzung nach Thüringen; in Folge dessen wäre das Beamtenverhältnis in Sachsen kraft Gesetzes beendet gewesen (§ 22 Abs. 2 BeamtStG), ein Anspruch auf Beamtenversorgung hätte nicht bestanden, die Beamtenzeiten wären in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden.
- b) Ernennung zum Mitglied der Landesregierung in Thüringen und Anordnung der Fortdauer des sächsischen Beamtenverhältnisses neben dem neuen Amtsverhältnis durch Sachsen im Einvernehmen mit Thüringen. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Beamtenverhältnis wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt in Sachsen erfolgt, so dass ein Anspruch auf Beamtenversorgung gegen Sachsen bestanden hätte.
- c) Vor einer Ernennung zum Minister in Thüringen erfolgt eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Sachsen. Dann hätte ein Anspruch auf Ruhegehalt gegen Sachsen bestanden, der aufgrund der Ruhenvorschrift des § 15 Abs. 2 ThürMinG a.F. jedoch während der Zeit der Mitgliedschaft in der Thüringer Landesregierung nicht zur Auszahlung gekommen wäre.

Die Alternative a) hätte die Nachversicherung und den Verlust der erdienten Versorgungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt, was nicht zumutbar ist und die Personalgewinnung verhindert hätte. Zudem wäre ein Anspruch auf Ministerversorgung erst nach einer zweijährigen Amtszeit als Minister entstanden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden als Minister hätte somit keinerlei Versorgungsanspruch und unmittelbar auch kein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden.

Bezüglich der Alternativen b) und c) lag die Entscheidung bei der sächsischen Landesregierung, so dass hierzu keine weitere Aussage getroffen werden kann. Bei einer Fortführung des Beamtenverhältnisses zu Sachsen wären im übrigen Loyalitätskonflikte nicht völlig auszuschließen gewesen.

In allen Alternativen wären die Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung in voller Höhe durch Thüringen zu zahlen gewesen, Auswirkungen auf den Landeshaushalt hätten sich insoweit nicht ergeben. Gleiches gilt für einen künftigen Versorgungsanspruch, der aus der Zeit der Mitgliedschaft in der Landesregierung resultiert. Die bei den Varianten b) und c) weiter bestehenden Ansprüche gegen den Freistaat Sachsen hätten geruht, so dass es nicht zu Doppelzahlungen gekommen wäre.

Unterschiede ergeben sich nur dahingehend, wer der Träger der Beamtenversorgung ist. Die beamtenversorgungsrechtlichen Ansprüche nach sächsischem und Thüringer Recht sind weitgehend vergleichbar. Durch die spätere Versorgungslastenteilung zwischen Sachsen und Thüringen aufgrund der Versetzung nach Thüringen ergeben sich jedoch letztlich für keinen der beteiligten Dienstherren insgesamt wirtschaftliche Vor- oder Nachteile bei den Möglichkeiten b) und c).

Zu 6.:

Ein Anspruch auf Ruhestandsbezüge entsteht bei einer Versetzung in den Ruhestand.

Ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch führt nicht zu einer Versetzung in den Ruhestand, wodurch auch kein Anspruch auf Beamtenversorgung entstanden wäre.

Scheidet ein Beamter ohne Versorgungsanspruch aus einem Beamtenverhältnis aus, so ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - grundsätzlich nachzuversichern.

Zu 7.:

Die künftige Höhe der Beamtenversorgung ist nicht bezifferbar, da die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Eintritt in den Ruhestand noch nicht feststehen.

Eine Aussage zu den möglichen Rentenansprüchen, die sich aus einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätten, kann ebenfalls nicht getroffen werden, da hierfür eine fiktive Nachversicherung vorgenommen werden müsste und die Zuständigkeit für Aussagen über mögliche Rentenansprüche im Übrigen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund liegt.

Zu 8.:

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Versetzung wurde am 7. Dezember 2010 auch die Kostenneutralität für den Thüringer Landeshaushalt dargestellt.

Gegenstand der Beschlussfassung war die Zustimmung zur Versetzung in den Thüringer Landesdienst und - unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle - zur Übertragung des nach der Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO bewerteten Dienstpostens eines Staatssekretärs.

Eine Erörterung der in der Antwort zu Frage 5 und Frage 6 dargestellten denkbaren Fallkonstellationen war aus den in den dortigen Antworten dargelegten Gründen entbehrlich.

In Vertretung

Stehfest
Ministerialdirigent